

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 15 B 99.30466  
**Sachgebiets-Nr.** 446

**Rechtsquellen:**

§ 125 Abs. 2 VwGO  
§ 124 a Abs. 3 VwGO

**Hauptpunkte:**

- Asylrecht Irak
- Berufung unzulässig
- Keine hinreichende Berufungsbegründung
- Bezugnahme auf Begründung des Zulassungsantrags und Zulassungsbeschluss hier nicht ausreichend

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

-----  
-

Urteil des 15. Senats vom 25. Oktober 2002

(VG Ansbach, Entscheidung vom 4. Dezember 1998, Az.: AN 12 K 98.34353)

15 B 99.30466  
AN 12 K 98.34353

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

████████████████████  
████████████████████

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* ,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen  
Verwaltungsgericht Ansbach vom 4. Dezember 1998,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Jerger,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Oktober 2002

am 25. Oktober 2002

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Berufung wird verworfen.
- II. Der Beteiligte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, sofern nicht der Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben auf dem Luftweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED] beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asyl.

Mit Nummer 1 des Bescheides vom 30. April 1996 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte aber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich des Irak fest (Nummern 2 und 3) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Die Stadt Nürnberg teilte unter dem 15. Juni 1998 dem Bundesamt mit, dass sich im deutschen Flüchtlingsreiseausweis des Klägers Visa befänden, die auf einen Aufenthalt im Irak schließen ließen.

Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 5. Oktober 1998 die mit Bescheid vom 30. April 1996 getroffene Feststellung von Abschie-

bungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 4 AuslG und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, weil die Situation im Nordirak grundlegend anders zu bewerten sei. Wegen seines Asylantrags habe der Kläger dort bei einer Rückkehr keine Verfolgung zu befürchten, was seine Rückreisen belegte. Aus dem gleichen Grund fehlten Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG.

Mit der am 16. Oktober 1998 zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhobenen Klage beantragte der Kläger,

den Bescheid des Bundesamtes vom 5. Oktober 1998 aufzuheben sowie festzustellen, dass Abschiebungshindernisse in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung.

Mit Urteil vom 4. Dezember 1998 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 5. Oktober 1998 auf und verpflichtete die Beklagte, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen. Die Voraussetzung eines Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG, nämlich der Wegfall der Gefahr einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr, läge nicht vor. Weder im (ehemaligen) Verfolgerstaat noch in der Person des Asylbewerbers hätten sich nach Bescheidserlass die Verhältnisse verändert. Auf eine geänderte Bewertung der objektiv gleichgebliebenen politischen Situation könne ein Widerruf nicht gestützt werden. Im Übrigen könne sich das Gericht nicht der geänderten Bewertung des Bundesamtes anschließen. Dem Kläger stehe der gewährte Schutz weiterhin zu, weil er wegen Asylantrags und illegalen Auslandsaufenthalts im Irak politische Verfolgung befürchten müsse, er im Nordirak schon wegen der Tätigkeit des irakischen Geheimdienstes nicht hinreichend sicher im Sinn einer inländischen Fluchtalternative sei und ihm dort noch sonstige Nachteile drohten, die von ihrer Schwere und Intensität einer politischen Verfolgung gleich kämen. So könne der Kläger Opfer der nach dem [REDACTED] im Nordirak verstärkten irakischen Dienste, der innerkurdischen Auseinandersetzungen sowie der militärischen Operationen der Türkei und des Irans im Nordirak werden. Wegen der Kämpfe der rivalisierenden kurdischen Parteien, massiver Einsätze der Türkei und des Iran sowie der katastrophalen Unterversorgung in den nordirakischen kurdischen Provinzen, namentlich in medizinischer Hinsicht, seien auch die Voraussetzungen des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllt.

Der Beteiligte begründete den Antrag auf Zulassung der Berufung u. a. damit, dass das Verwaltungsgericht in Divergenz zu den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Mai 1998, Az.: 27 B 98.30425, und vom 12. Mai 1998, Az.: 27 B 96.33912, die Auffassung vertrete, dass dem Kläger im Nordirak wegen des Nachfluchtatbestandes der Asylantragstellung sowie der illegalen Ausreise politische Verfolgung drohe und dort keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Das Berufungsgericht habe festgestellt, dass die irakischen Grenzen zur Türkei und zum Iran sowie die innerkurdische Grenze nicht durch das irakische Regime, sondern von den Kurden kontrolliert würden. Kämpfe zwischen den großen irakischen Gruppierungen flammten immer wieder auf. Im Nordirak könne weder von einer dauerhaften Herrschaft des irakischen Regimes noch von einer staatsähnlichen Herrschaft der großen kurdischen Gruppierungen ausgegangen werden. Angesichts der im kurdischen Nordirak bestehenden Verhältnisse könne nicht Schutz nach §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 4 AuslG zugebilligt werden. Aufgrund derselben Lageeinschätzung bestehe auch kein Schutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Aufgrund der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung beantragt der Beteiligte,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. Dezember 1998 die Klage im Umfang der Berufungszulassung abzuweisen.

Zur Begründung seiner Berufung bezog sich der Beteiligte auf die Ausführungen in der Antragschrift und im Zulassungsbeschluss.

Die Beklagte hat sich zur Berufung nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung ist unzulässig und deshalb gemäß § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu verwerfen. Der Beteiligte hat die Berufung nicht ordnungsgemäß begründet (§ 194

Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO i.d.F des 6. VwGOÄndG vom 1.11.1996 BGBl. I S. 1626).

1. Nach § 124 a Abs. 3 Satz 1 VwGO ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Gründe sind im Einzelnen anzuführen. Der Berufungsführer muss daher nach Zulassung der Berufung einen gesonderten Schriftsatz zur Berufungsbegründung einreichen und dabei eindeutig zu erkennen geben, dass er nach wie vor die Durchführung eines Berufungsverfahrens erstrebt. Das ist hier durch den Schriftsatz des Beteiligten vom 2. Juni 1999 geschehen. Grundsätzlich kann dem weiteren Erfordernis, die Berufungsgründe im Einzelnen anzuführen (§ 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO), auch durch Bezugnahme auf das Vorbringen im Zulassungsantrag und auf den Zulassungsbeschluss Genüge getan sein (BVerwG vom 23.4.2001 BVerwGE 114, 155). Dann muss durch die Bezugnahme den Erfordernissen des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO entsprochen, also in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausgeführt worden sein, weshalb das angefochtene Urteil nach der Auffassung des Berufungsführers unrichtig ist und geändert werden muss.

Hat das Verwaltungsgericht - wie hier - die Entscheidung auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende Gründe (Mehrfachbegründung) abgestellt, so muss der Berufungskläger auf alle diese Gründe eingehen. Das ist nicht geschehen.

a) Das Verwaltungsgericht führt in seinem Urteil zum einen aus, dass beim Kläger infolge seiner illegalen Ausreise und seines Asylantrags wegen der politischen Situation im Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen. (Nur) damit befassen sich Zulassungsantrag und – daran anknüpfend – der Zulassungsbeschluss des 27. Senats. Das Verwaltungsgericht hatte die Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes aber in selbständig tragender Weise auch damit begründet, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht gegeben sind, weil kurzfristige Aufenthalte im Nordirak nicht den Schluss zuließen, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 Abs. 4 AuslG lägen nicht mehr vor. Auch ermögliche eine bloß andere Bewertung der Lage im Irak den Widerruf nicht. Auf diese Erwägungen des Verwaltungsgerichts gehen der Zulassungsantrag und der Zulassungsbeschluss des 27. Senats und daher auch die Berufungsbegründung mit keinem Wort ein. Der Beteiligte ist bei seinem Zulassungsantrag (und dann auch bei der Berufungsbegründung) offensichtlich irrtümlich davon ausgegangen, Gegenstand

des Rechtsstreits sei die Feststellung von Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 AuslG.

b) Auch soweit das Verwaltungsgericht die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG verpflichtet hat, ist die Berufung nicht ordnungsgemäß begründet worden. Von den im Zulassungsantrag und dem Zulassungsbeschluss des 27. Senats genannten und in der Berufungsbegründung in Bezug genommenen Beschlüssen befasst sich lediglich der Beschluss vom 27. Oktober 1998 (Az. 27 B 98.33773) mit den tatsächlichen Erwägungen, die das Verwaltungsgericht im Hinblick auf § 53 Abs. 6 AuslG zur Gefährdung durch innerkurdische Auseinandersetzungen und die "katastrophale Unterversorgung, besonders in medizinischer Hinsicht" angestellt hat. Im Beschluss vom 27. Oktober 1998 hatte der 27. Senat angenommen, die (dortigen) Kläger könnten im Hinblick auf die schlechte Versorgungslage bei der Familie des Ehemannes und Vaters Schutz finden. Diese, auf den Einzelfall bezogene Begründung lässt die grundsätzliche Annahme des Verwaltungsgerichts unberührt, bei dem Kläger seien wegen der "katastrophalen Unterversorgung" die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG gegeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

(...)

Happ

Jerger

Wünschmann